

BGH, Urteil vom 26.07.2022, VI ZR 58/21, VersR 2022, 1309 ff. = [jurisbyhemmer](#)

1 Primär- und Sekundärverletzung: Abgrenzung manchmal schwierig!

+++ Verkehrsunfall +++ Schadensersatzhaftung im Straßenverkehr +++ Unklare Verursachung von Gesundheitsverletzung +++ Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärverletzung +++ § 823 I BGB, § 7 I StVG +++

Sachverhalt (vereinfacht und leicht abgewandelt): G steht mit ihrem Pkw an einer roten Ampel. Von hinten nähert sich S mit seinem Fahrzeug und fährt mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 4 km/h in das Heck des Pkw der G.

G klagt in der Folgezeit über Kopfschmerzen. Zudem sei ihr übel geworden, so dass sie sich in eine Klinik begeben hat. Dort wurde eine Verhärtung der Nackenmuskulatur sowie eine HWS-Distorsion 2. Grades diagnostiziert. G wurde für 3 Tage krankgeschrieben und litt in dieser Zeit unter einer schmerzhaften Bewegungseinschränkung der Halswirbelsäule sowie starken Kopf- und Nackenschmerzen. Da die Beschwerden anhielten, wurde sie erneut für weitere 3 Tage krankgeschrieben.

G klagt gegen S auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes wegen der HWS-Distorsion und der dadurch bedingten Bewegungseinschränkung sowie wegen der starken Kopf- und Nackenschmerzen, die sie auf die erlittene HWS-Distorsion zurückführt.

Vor dem Unfall war eine Freundin der G bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Des Weiteren war die G zuvor als Ersthelferin bei einem Verkehrsunfall vor Ort, bei welchem zwei Menschen ums Leben kamen.

Die gerichtlich bestellte Sachverständige bezweifelt, dass der Unfall bei der geringen Aufprallgeschwindigkeit für die HWS-Distorsion ursächlich geworden ist. Die G sei angeschnallt gewesen und ihr Kopf habe nirgendwo im Fahrzeug angestoßen.

Hinsichtlich der starken Kopfschmerzen führt sie aus, diese seien nicht auf die HWS-Distorsion zurückzuführen, sondern Ausdruck eines psychoreaktiven Zustands nach dem Unfallgeschehen. Die G habe bei einer eingehenden Untersuchung glaubhaft ausgeführt, dass sie sich nach dem Unfall wieder an den unfallbedingten Tod ihrer Freundin sowie den Tod zweier Menschen bei einem anderen Unfall, bei dem sie Ersthelferin war, erinnert gefühlt habe. Die durch die Erinnerung bedingte Aufregung der G habe zu Verspannungen und entsprechenden Kopfschmerzen geführt.

S bestreitet seine Ersatzpflicht, da der Unfall nicht zu den vorgetragenen Gesundheitsbeeinträchtigungen geführt habe. Die Nacken- und Kopfschmerzen seien nicht auf den Unfall, sondern auf Geschehnisse zuvor zurückzuführen. Außerdem setzen Schmerzen denklogisch eine Verletzung voraus, auf der sie basieren. Nacken- und Kopfschmerzen können daher schon keine Rechtsgutsverletzung darstellen.

Steht der G wegen der HWS-Distorsion und/oder der Nacken- und Kopfschmerzen ein Anspruch auf Schmerzensgeld gegen S zu? Auf die Höhe ist nicht einzugehen.

A) Sounds

1. Eine Primärverletzung ist die Rechtsgutsverletzung, die im Tatbestand des § 823 I BGB bzw. § 7 I StVG zu prüfen ist.

2. Bei Sekundärverletzungen handelt es sich um die auf eine haftungsbegründende Rechtsgutsverletzung zurückzuführenden haftungsausfüllenden Folgeschäden. Sie setzen schon begrifflich voraus, dass der Haftungsgrund feststeht.

3. Dem Begriff der Primärverletzung wohnt kein kausalitätsbezogenes Element inne.

4. Fehlt es an einer Primärverletzung oder steht diese in keinem kausalen Zusammenhang zu der weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigung, ist letztere wiederum als Primärverletzung anzusehen, für welche wiederum die normalen Kausalitätsvoraussetzungen zu prüfen sind.

B) Problemaufriss

Der Fall befasst sich mit Grundbegriffen der deliktischen Schadensersatzhaftung, wobei die Fragestellungen – sofern die relevanten Schädigungen im Zuge eines Straßenverkehrsunfalls auftreten wie vorliegend – in § 823 I BGB und in gleicher Weise im Rahmen des § 7 I StVG zu prüfen sind. Es handelt sich also nicht um eine Problematik, die auf Straßenverkehrsunfälle beschränkt ist.

Die G war vor Amts- und Landgericht mit ihrer Klage gescheitert. In der Urteilsbegründung wurde insbesondere eine sog. kausale Primärverletzung abgelehnt, so dass auf der Rechtsfolgenseite auch kein Schmerzensgeld (§ 253 II BGB bzw. § 11 S. 2 StVG) geschuldet sein könne. Der BGH hat diese krasse Fehleinschätzung korrigiert, wobei strikt zwischen der HWS-Distorsion und den Nacken- und Kopfschmerzen zu differenzieren ist. Er stellt dabei klar, was unter Primär- und Sekundärverletzung zu verstehen ist und wo diese in der Prüfung des Schadensersatzanspruchs zu verorten sind.

Damit betreffen die Ausführungen Grundlagenkenntnisse, die für Sie im Rahmen einer Prüfung des § 823 I BGB bzw. § 7 StVG von elementarer Bedeutung sind! Sollte der Tatbestand des § 7 StVG bzw. des § 823 I, II BGB verwirklicht sein, gehört die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu den geschuldeten Rechtsfolgen, § 11 S. 2 StVG bzw. § 253 II BGB. Diese Vorschriften verlangen nach einer Körper- bzw. Gesundheitsverletzung. Aber was ist damit gemeint? Die Rechtsgutsverletzung, die schon im Rahmen des Tatbestandes zu prüfen war? Oder etwaige Folgen?

C) Lösung

Zu prüfen ist, ob die G von S wegen HWS-Distorsion und/oder wegen der Nacken- bzw. Kopfschmerzen Schmerzensgeld verlangen kann.

In Betracht kommen Ansprüche gem. § 823 I, II BGB i.V.m. § 229 StGB sowie gem. §§ 7 I, 18 I StVG.

I. Anspruch aus § 823 I BGB

Es müsste zunächst eine kausal auf einer Verletzungshandlung beruhende Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegen.

hemmer-Methode: Entgegen der Grundregel „Gefährdungshaftung vor Verschuldenshaftung“ haben wir in der Prüfung den § 823 I BGB vorgezogen. Wir wollen damit verhindern, dass Sie die vorliegende Thematik als ein straßenverkehrsspezifisches Problem auffassen, was sie nicht ist.

Hinzu kommt, dass es bei § 7 I StVG eine Besonderheit im Aufbau gibt, die einfacher nachvollziehbar ist, wenn man zunächst den „normalen“ Aufbau bei § 823 I BGB verstanden hat.

1. Verletzungshandlung

Die Verletzungshandlung, auf die eine Haftung des S zurückzuführen sein könnte, ist das Auffahren auf das Fahrzeugheck der G.

2. Kausale Rechtsgutsverletzung?

Fraglich ist, ob durch diese Verletzungshandlung eine Rechtsgutsverletzung verursacht wurde.

a) Anforderungen an die Tatbestandsprüfung

Als Rechtsgutsverletzung kommt eine Gesundheits- bzw. Körperverletzung in Betracht.¹ Dabei geht es um die sog. Primärverletzung. Dieser Begriff bezeichnet die für die Erfüllung des Haftungstatbestandes des § 823 I BGB erforderliche Rechtsgutsverletzung.

Der Begriff der Körper- bzw. Gesundheitsverletzung ist weit auszulegen. Er umfasst jeden Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit. Dieser Eingriff muss vom Geschädigten bewiesen werden ebenso wie die Verletzungshandlung. Das Handeln des Schädigers als solches ohne eine festgestellte Rechtsgutsverletzung scheidet als Haftungsgrundlage im Rahmen des § 823 I BGB ebenso aus wie der bloße Verdacht einer Verletzung.

hemmer-Methode: Das Erfordernis dieser Primärverletzung ist eine der viel beschworenen „Schwächen des Deliktsrechts“. Im Rahmen des § 280 I BGB ist demgegenüber keine derartige Primärverletzung erforderlich.

Der Tatbestand erschöpft sich im Vorliegen einer zu vertretenden Pflichtverletzung. Daher bietet die Norm auch einen allgemeinen Vermögensschutz. Hüten Sie sich allerdings vor der Behauptung, § 823 I BGB schütze nicht das Vermögen. Dieses ist eben lediglich kein tauglicher Anknüpfungspunkt für die erforderliche Primärverletzung.

Sofern eine solche vorliegt, wird auch im Rahmen des § 823 I BGB jeder dadurch verursachte kausale Vermögensschaden ersetzt!

¹ Die Begriffe Körper- und Gesundheitsverletzung sind nicht einfach abgrenzbar. Häufig wird beides vorliegen. So stellt ein Beinbruch sowohl eine Körper- als auch eine Gesundheitsverletzung dar. Grüneberg/Sprau, BGB, 81. Aufl., § 823, Rn. 4: „Beides geht ineinander über, eine Abgrenzung ist wegen der identischen Rechtsfolgen einer Verletzung entbehrlich.“

Der Begriff der Primärverletzung enthält selbst jedoch kein kausalitätsbezogenes Element. Er nimmt insbesondere nicht die weitere Anspruchsvoraussetzung der haftungsbegründenden Kausalität in sich auf. Ob die Primärverletzung durch das Handeln des Schädigers verursacht wurde, ist vielmehr in dem weiteren Schritt der haftungsbegründenden Kausalität zu prüfen. Das zusammenhanglose Bestehen von Verletzungshandlung und Primärverletzung begründet isoliert betrachtet daher noch keine Haftung auf Schadensersatz.

hemmer-Methode: Für das Verständnis der folgenden Ausführungen sind folgende Erwägungen wichtig: Sie dürfen die Begriffe „Primär- und Sekundärverletzung“ nicht über die Art der Gesundheitsbeeinträchtigung definieren. Ein und dieselbe Beeinträchtigung kann in einen Fall Primär-, im anderen Fall Sekundärverletzung sein.

Beispiel: *Sohn S wird bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt; er erleidet einen Oberschenkelhalsbruch. Als er die schlimme Verletzung realisiert, erleidet er zudem einen Schock. Auch Vater V, der dem Unfallgeschehen beiwohnte, erleidet einen Schock.*

Hier ist der Schock bei S eine Sekundärverletzung (deren Folgen übrigens problemlos ersetzt werden), während der Schock beim Vater die Primärverletzung darstellt, bei welcher der BGH hinsichtlich der Kausalität strenge Anforderungen an die Zurechenbarkeit stellt.²

b) HWS-Distorsion

aa) Taugliche Primärverletzung (+)

Die diagnostizierte HWS-Distorsion stellt unproblematisch eine von § 823 I BGB geschützte Primärverletzung dar.

bb) Haftungsbegründende Kausalität (-)

Problematisch ist allerdings, ob diese auf die Verletzungshandlung des S (Anfahren) zurückzuführen ist. Ein Geschädigter muss nicht nur die Primärverletzung selbst, sondern auch deren Beruhen auf der Verletzungshandlung nachweisen. Das kann im vorliegenden Fall jedoch nicht gelingen, da die gerichtlich bestellte Sachverständige es als unwahrscheinlich beschrieben hatte, bei einer so geringen Auffahrgeschwindigkeit eine HWS-Distorsion erlitten zu haben.

Die Kausalität ist daher nicht nachweisbar. Das bedeutet hinsichtlich der Nacken- und Kopfschmerzen, dass sie auch nicht als auf die Primärverletzung zurückzuführende Sekundärverletzung anzusehen sein können, so dass sie aus dieser Erwägung heraus ebenfalls nicht als kausal angesehen werden können.

c) Nacken- und Kopfschmerzen

Möglicherweise handelt es sich bei den Nacken- und Kopfschmerzen jedoch um eine eigenständige Primärverletzung.

aa) Schmerzen als taugliche Primärverletzung

Fraglich ist, ob eine wegen fehlender Kausalität zu einer Primärverletzung stehende weitere Beeinträchtigung selbst als Primärverletzung qualifiziert werden kann. Daran könnte man jedenfalls hinsichtlich von Schmerzen zweifeln, weil diese stets nach einem Auslöser verlangen. Insoweit könnte man sich auf den Standpunkt stellen: ohne Primärverletzung keine Schmerzen; fehlt es – wie vorliegend – an einer kausalen Primärverletzung, kann die gedachte Sekundärverletzung nicht zu einem ersatzfähigen Schaden führen, weil die Verwirklichung des Haftungstatbestandes fehlt.

Dem tritt der BGH mit überzeugender Begründung entgegen. Der Begriff der Primärverletzung beschreibt nichts weiter als die durch § 823 I BGB geschützte Körper- bzw. Gesundheitsbeeinträchtigung. Auch Schmerzen stellen eine Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit dar. Daher können sie allein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Rechtsgutsverletzung sein.

bb) Haftungsbegründende Kausalität

Basieren die Schmerzen jedoch nicht auf einer kausalen Primärverletzung, verlangt der Tatbestand wiederum danach, dass sie haftungsbegründend auf die Verletzungshandlung (und nicht als Schadensfolge auf die Rechtsgutsverletzung = Primärverletzung) zurückzuführen sind.

Dies ist vorliegend deshalb problematisch, weil die Schmerzen im Zusammenhang mit Ereignissen stehen, die vor dem Auffahrunfall stattgefunden hatten. Die gerichtlich bestellte Sachverständige stellte die Schmerzen mit den Erfahrungen der G mit dem Unfalltod einer Freundin und der Erstheftfähigkeit bei einem Unfall mit dem Tod zweier Menschen in Verbindung, so dass der Kausalzusammenhang fehlen könnte.

(1) Äquivalenztheorie (conditio-sine-qua-non-Formel)

Nach der Äquivalenztheorie ist jedes Ereignis kausal, welches nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Rechtsgutsverletzung entfielen.

In diesem Sinne ist das Anfahren durch S jedenfalls kausal gewesen, da ohne das Anfahren die Erinnerungen an die Vorereignisse bei G nicht zu den Angstzuständen geführt hätten, die schließlich in den Nacken- und Kopfschmerzen mündeten.

² Vgl. dazu BGH, *Life&LAW* 2021, 308 ff. = *jurisbyhemmer*.

(2) Adäquanz

Zudem müsste das Anfahren adäquat kausal für die erlittenen Schmerzen geworden sein. Danach werden solche Ereignisse als nicht mehr kausal angesehen, die völlig außerhalb des Vorhersehbaren liegen, also außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit.

Bei der dabei gebotenen objektiven nachträglichen Prognose war es weder völlig unwahrscheinlich noch völlig ungewöhnlich, dass das Unfallgeschehen bei der G aufgrund der Vorgeschichte zu einem psychoreaktiven Zustand führen würde, der sich in starken Kopf- und Nackenschmerzen sowie Übelkeit manifestieren würde.

Gegenbeispiel: Die nicht vorbelastete G regt sich über das Auffahren durch S so sehr auf, dass sich ein Blutgerinnsel löst, welches zu einem Hirnschlag und damit zum Tod der G führt. Mit derartigen Folgen kann und muss ein Schädiger nicht rechnen, so dass sie als nicht adäquat kausal angesehen werden.

(3) Lehre vom Schutzzweck der Norm

Des Weiteren muss die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen.

Die Rechtsgutsverletzung muss in einem inneren Zusammenhang mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage stehen; ein rein äußerlicher, gewissermaßen zufälliger Zusammenhang genügt nicht. An dem erforderlichen Zurechnungszusammenhang fehlt es in der Regel, wenn sich eine Gefahr verwirklicht hat, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit dem Risikobereich des Geschädigten zuzurechnen ist.

hemmer-Methode: Davon geht der BGH in ständiger Rechtsprechung aus, wenn Dritte anlässlich eines Unfallgeschehens nicht nahestehender Personen einen Schock erleiden.

(aa) Keine Verwirklichung des Allgemeinen Lebensrisikos

Der Schädiger kann nicht für solche Verletzungen oder Schäden haftbar gemacht werden, die der Betroffene in seinem Leben auch sonst üblicherweise zu gewärtigen hat. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten.

(bb) Einstandspflicht erfasst auch psychische Auswirkungen; organische Ursache nicht erforderlich

Dabei haftet der Schädiger auch grundsätzlich für psychische Auswirkungen einer Verletzungshandlung.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BGH, dass eine Haftung für die Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit nicht voraussetzt, dass sie eine organische Ursache haben. Dies gilt auch, wenn sie auf einer psychischen Anfälligkeit des Verletzten oder in sonstiger Weise auf einer neurotischen Fehlverarbeitung beruht.

Fraglich ist allerdings, ob eine entsprechende Zurechnung auch dann erfolgen kann, wenn die Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit ihre Ursache in einer psychischen Beeinträchtigung hat, die wiederum auf Ereignissen vor dem zu beurteilenden Unfallgeschehen beruht.

(cc) Keine Entlastung bei Vorschäden

Der BGH führt an dieser Stelle aus, dass es den Schädiger grundsätzlich nicht entlastet, wenn der Geschädigte durch frühere Unfälle in seiner seelischen Widerstandskraft so weit vorgeschädigt ist, dass nur noch ein geringfügiger Anlass genügt, um psychische Fehlreaktionen auszulösen.³

Merke: „Der Schädiger kann nicht verlangen so gestellt zu werden, als habe er einen Gesunden verletzt“. Verwechseln Sie diese Fragestellung nicht mit jener, in der eine bereits bestehende körperliche Beeinträchtigung dieselbe Folge **auch ohne Zutun des Schädigers** herbeigeführt hätte, dies nur zu einem späteren Zeitpunkt. Wird bei einem Verkehrsunfall jemand tödlich verletzt (haftungsbegründende Kausalität ist vollkommen unproblematisch), der an einer unheilbaren Krankheit litt, die auch ohne den Unfall wenige Monate später zum Tod geführt hätte, haftet der Schädiger nur für den sog. Verfrühungsschaden, vgl. § 844 II BGB („mutmaßliche Dauer seines Lebens“). Es geht dabei also um eine Frage des Schadensumfangs. Demgegenüber geht es in der vorliegenden Betrachtung um die Frage, ob überhaupt eine kausale Rechtsgutsverletzung vorliegt!

(dd) Keine Ausnahme in Form der Begehrensneurose oder extremer Schadensdisposition des Geschädigten

Die Zurechnung scheidet nur dann aus, wenn es sich um eine sog. Begehrensneurose handelt, d.h. die äquivalent und adäquat kausale Folge vom Geschädigten zum Anlass genommen wird, Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen.

Ebenso kommt eine Haftung nicht in Betracht in Fällen extremer Schadensdispositionen des Geschädigten; dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das schädigende Ereignis ganz geringfügig ist, nicht gerade die Schadensanlage des Verletzten trifft und deshalb die psychische Reaktion im kon-

³ BGH, VersR 1986, 812 = jurisbyhemmer.

kreten Fall wegen ihres groben Missverhältnisses zum Anlass schlechthin nicht mehr verständlich ist.

Da im vorliegenden Fall keine dieser Ausnahmesituationen gegeben ist, ist von einer kausalen Gesundheitsbeeinträchtigung auszugehen. Eine Verneinung der Zurechnung unter dem Gesichtspunkt der Bagatelle scheidet ebenfalls aus.

Der Auslöser für die unfallbedingten Folgen war auch keine spezielle Schadensanlage der G. Vielmehr ist die Ursache für die Reaktion in konkreten Ereignissen zu erblicken, die vor dem hier relevanten Unfall passierten und bei der G nachvollziehbar zu den vorgetragenen Nacken- und Kopfschmerzen geführt haben.

3. Sonstige Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 I BGB unproblematisch (+)

Der Tatbestand des § 823 I BGB ist im Übrigen verwirklicht. Die Rechtswidrigkeit wird durch die Rechtsgutsverletzung indiziert. S handelte auch schuldhaft, da er den Abstand zu der an der Ampel wartenden G nicht richtig einschätzte.

4. Rechtsfolge

Zwar stellen die erlittenen Schmerzen keinen nach der Differenzhypothese messbaren materiellen Schaden dar, so dass eine Entschädigung in Geld nur bei gesetzlicher Bestimmung in Betracht kommt, vgl. § 253 I BGB. Mit § 253 II BGB besteht jedoch eine entsprechende Bestimmung, so dass ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt werden kann.

II. Anspruch aus § 823 II BGB, § 229 StGB

Der Anspruch kann zudem auf § 823 II BGB, § 229 StGB gestützt werden. Da S schuldhaft handelte, liegt die Schutzgesetzverletzung des § 229 StGB unproblematisch vor.

III. Anspruch aus § 7 I StVG

Ein Anspruch könnte sich auch aus § 7 I StVG ergeben.

Wie bei § 823 I BGB verlangt die Tatbestandsverwirklichung nach einer Gesundheitsbeeinträchtigung, die vorliegend gegeben ist. Problematisch ist aber, dass die Rechtsgutsverletzung nicht auf eine Verletzungshandlung zurückzuführen sein muss. § 7 I StVG knüpft als Gefährdungshaftungstatbestand nicht an ein (Fehl-) Verhalten an.

Allerdings muss die Verletzung bei Betrieb des Kfz erfolgt sein, d.h. auf die Betriebsgefahren des Fahrzeugs zurückzuführen sein.

Bei dieser Prüfung findet nach h.M. unterschiedslos wie bei § 823 I BGB eine Prüfung der äquivalenten Kausalität statt, die vorliegend zu bejahen ist (s.o.). Zudem handelt es sich um eine spezielle Ausprägung des Schutzzwecks der Norm. Um die Gefährdungshaftung rechtfertigen zu können, müssen sich gerade Kfz-typische Risiken im Unfallgeschehen widergespiegelt haben, was vorliegend unproblematisch der Fall ist.

Neben dieser besonderen Prüfung findet jedoch eine Schutzzweckerörterung wie bei § 823 I BGB statt. Da es sich vorliegend, wie aufgezeigt, nicht um die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos handelt, erfolgte die Verletzung der G daher auch bei Betrieb des Kfz des S.

Auf der Rechtsfolgenseite ist ebenfalls die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes geschuldet, vgl. § 11 S. 2 StVG.

Als Fahrer haftet er ebenfalls nach § 18 I StVG, wobei das Verschulden hier vermutet wird. Die Vermutung kann vorliegend nicht widerlegt werden.

IV. Endergebnis

G hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gem. § 823 I, II BGB i.V.m. § 229 StGB, § 253 II BGB sowie gem. §§ 7 I, 18 I i.V.m. § 11 S. 2 StVG.

D) Kommentar

(cda). Im Grunde genommen liefert der Fall nichts Neues. Da die Vorinstanz die von G vorgetragene Beeinträchtigungen nicht als denkbare Primärverletzung i.S.d. § 823 I BGB angesehen hatte, musste der BGH grundsätzliche Fragestellungen der Zurechnung erläutern. Gerade diese Grundlagen sind auch entscheidend für die Klausur.

E) Wiederholungsfrage

- **In welchen Schritten wird die haftungsbe gründende Kausalität geprüft?**

Die Verletzungshandlung muss äquivalent und adäquat kausal für die Rechtsgutsverletzung gewesen sein. Zudem darf der Zurechnungszusammenhang nicht durchbrochen sein, d.h. die Verletzungsfolge muss in den Schutzzweck der verletzten Norm (hier: § 823 I BGB) fallen.

F) Zur Vertiefung

Zum Tatbestand des § 823 I BGB

- Hemmer/Wüst, Skript Deliktsrecht I, 16 ff.